

Hausordnung für die Infoveranstaltung „Zukunft-Rotlicht“ am 28.10.2019

im Saalbau Griesheim, Schwarzerlenweg 57, 65933 Frankfurt am Main

Veranstalter: Rotlicht-Akademie Christoph Rohr, Zeppelinstraße 5, 89160 Dornstadt

Der o.g. Veranstalter erlässt für die o.g. Veranstaltung folgende HAUSORDNUNG (Besucher)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Hausordnung in ihrer jeweils aktuellen Fassung gilt für die gesamte Anlage des „**Saalbau Griesheim**“, einschließlich der Wege- und Freiflächen.

Diese Hausordnung ist beschränkt auf o.g. Veranstaltung. Mit dem Erwerb der Eintrittskarte erkennt der Besucher diese Hausordnung als verbindlich an.

§ 2 Hausrecht

Dem Veranstalter steht das Hausrecht zu, sofern dies mit der Hausordnung und den Sicherheitsbestimmungen der Saalbau Betriebs GmbH als Vermieter vereinbar ist. Während der Veranstaltungen wird das Hausrecht durch den Veranstalter und/oder den vom Veranstalter beauftragten Ordnungsdienst ausgeübt. Das Hausrecht des Veranstalters im Sinne des Versammlungsgesetzes bleibt unberührt.

§ 3 Zutritt von Besuchern zu der Veranstaltung

Der Zugang zu der Veranstaltung wird nur gegen Vorlage einer gültigen Anmeldebestätigung oder nach Zahlung an der Tageskasse gewährt. Die Besucher erhalten anschließend Veranstaltungsbänder, welche sie während der gesamten Veranstaltung sichtbar am Handgelenk tragen müssen. Besucher, die ohne gültige Veranstaltungsbänder auf dem Veranstaltungsgelände angetroffen werden, können von der Veranstaltung ausgeschlossen werden.

Der Ordnungsdienst ist berechtigt, Besucher sowie die von ihnen mitgeführten Behältnisse auf verbotene Gegenstände zu durchsuchen und von ihnen die Vorlage von Ausweispapieren zu verlangen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie solche Gegenstände mitführen.

Der Ordnungsdienst darf Personen - auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel - dahingehend untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen Mitführen von Waffen oder von gefährlichen pyrotechnischen Gegenständen ein Sicherheitsrisiko darstellen, und gegebenenfalls den Zutritt verweigern.

Verweigert der Besucher die Zustimmung zu diesen Kontrollmaßnahmen, so wird er nicht zu der Veranstaltung zugelassen oder von ihr ausgeschlossen, ohne dass der Kartenwert erstattet wird.

§ 4 Verweigerung des Zutritts

Besucher, die

- erkennbar unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen,
- erkennbar gewaltbereit oder zur Anstiftung zu Gewalt bereit sind,
- erkennbar die Absicht haben, die Veranstaltung zu stören oder
- verbotene Gegenstände mit sich führen

werden nicht zu der Veranstaltung zugelassen bzw. von dieser ausgeschlossen.

§ 5 Verbotene Gegenstände

Es ist den Besuchern verboten, folgende Gegenstände mit sich zu führen:

- Waffen und Gegenstände, die wie eine Waffe eingesetzt werden können;
- Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge;
- pyrotechnisches Material wie Feuerwerkskörper, bengalische Feuer, Rauchpulver, Leuchtkugeln, Wunderkerzen etc.;
- Fackeln, Stangen, Stöcke (ausgenommen für Gehbehinderte) etc.;
- mechanisch oder elektrisch betriebene Lärminstrumente;
- Laserpointer;
- Schriften, Plakate und andere Gegenstände, die einer extremistischen, rassistischen, fremdenfeindlichen oder fundamentalistischen Meinungskundgabe dienen;
- Fahnen- oder Transparentstangen, die nicht aus Holz oder die länger als 1,80 m oder deren Durchmesser größer ist als 2 cm;
- großflächige Spruchbänder, Doppelhalter, größere Mengen von Papier, Tapetenrollen;
- Drogen;
- Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden.

Besucher, die verbotene Gegenstände mit sich führen, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen. In besonders schweren Fällen wird ein Hausverbot verhängt.

§ 6 Verhalten

Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Jedermann hat den Anordnungen der Ordnungsbehörden, insbesondere der Polizei und der Feuerwehr, sowie des Ordnungsdienstes Folge zu leisten. Wer diese Anordnungen nicht befolgt, wird vom Ordnungsdienst oder von der Polizei aus dem Saalbau Griesheim verwiesen.

Kommt es zu Personen- oder Sachschäden, so ist dies dem Betreiber oder dem Ordnungsdienst unverzüglich mitzuteilen.

Sämtliche Feuermelder, Hydranten, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen frei zugänglich und unverstellt bleiben. Alle Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege und Notausgänge sind uneingeschränkt freizuhalten.

§ 7 Verbotene Verhaltensweisen

Es ist im Saalbau Griesheim nicht gestattet,

- zu rauchen. Grundsätzlich ist das Rauchen nicht erlaubt. Das Rauchverbot erstreckt sich auch auf die Verwendung von elektronischen Zigaretten („E-Zigaretten“),
- in störender Weise in den Ablauf der Veranstaltungen einzugreifen,
- die Veranstaltung durch den Betrieb von Mobiltelefonen zu stören,
- strafbare oder ordnungswidrige Handlungen zu begehen,
- mit extremistischen, rassistischen, fremdenfeindlichen oder fundamentalistischen Parolen oder Gesten seine Meinung kundzugeben,
- Absperrungen zu übersteigen oder für Besucher nicht zugelassene Bereiche zu betreten,
- verbotene Gegenstände zu verwenden oder mit Gegenständen zu werfen,
- außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder den Saalbau Griesheim in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen oder Liegenlassen von Sachen, zu verunreinigen,
- Feuer zu machen, Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Wunderkerzen oder andere pyrotechnische Gegenstände anzubrennen,
- bauliche Anlagen oder die Einrichtung des Saalbau Griesheim durch Bemalung oder in anderer Weise zu beschädigen oder zu verunreinigen.

Das Anfertigen von Fotos sowie die Aufzeichnung von Videos ist während der gesamten Veranstaltung untersagt. Ausgenommen hiervon sind Foto & Videoaufzeichnungen für private Zwecke mit Einwilligung der aufgenommenen Personen. Berichte über die Veranstaltung, welche für die Öffentlichkeit bestimmt sind, bedürfen der Autorisierung und schriftlicher Genehmigung durch den Veranstalter.

Der Erwerb von Eintrittskarten zum Weiterverkauf und der Verkauf von Eintrittskarten sind untersagt. Rückgabe-, Rückerstattungs- und Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen.

Das Verteilen von Flugblättern und ähnlichem Werbematerial sowie das Verteilen und der Verkauf von Waren sind verboten und kann im Einzelfall vom Betreiber erlaubt werden.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere dann, wenn ein Besucher auf dem Gelände des Saalbau Griesheim Straftaten (z. B. Sachbeschädigungen, Körperverletzungen, Diebstähle, Drogenhandel) begeht, ist der Veranstalter berechtigt, den Besucher von der Veranstaltung auszuschließen und gegebenenfalls Strafantrag zu stellen. Macht der Veranstalter von seinem Ausschlussrecht Gebrauch, so verliert die Eintrittskarte ihre Wirksamkeit. Ein Anspruch auf Rückerstattung des Kartenwertes ist ausgeschlossen. Den Anweisungen des Ordnungspersonals ist Folge zu leisten.

§ 8 Durchsetzung der Hausordnung

Verstößt ein Besucher schwerwiegend gegen die Vorschriften der Hausordnung, so wird er von der Veranstaltung ausgeschlossen und gegen ihn ein Hausverbot verhängt. Außerdem kann der Veranstalter Daten zur Person des Besuchers erheben und an die Strafverfolgungs- und Polizeibehörden weitergeben. Das Recht des Veranstalters und des Vermieters, von dem Besucher Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt.

§ 9 Sonstiges

Für die Garderobe übernimmt der Veranstalter keine Haftung. Für Diebstähle an der Garderobe wird nicht gehaftet.

Auf die Bestimmungen des Versammlungs- und Jugendrechts wird besonders verwiesen.

§ 10 Haftungsausschluss

Das Betreten des Saalbau Griesheim erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen und Sachschäden, die durch Dritte verursacht werden, haftet der Veranstalter nicht.

gezeichnet

Christoph Rohr, August 2019